

Markt Werneck
Gemeindeteil Vasbühl
Landkreis Schweinfurt

Begründung zur Grünordnung

zur

Einbeziehungssatzung

für Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 243 und 252
mit 1. Änderung der Einbeziehungssatzung
für die Grundstücke Fl.Nr. 242 und 252 (Teilflächen)
Gemarkung Vasbühl, Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt,
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Inhalt

1	Beschreibung der Planung.....	3
2	Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme.....	4
2.1	Relief, Gestein, Böden.....	4
2.2	Klima, Luft.....	5
2.3	Wasserhaushalt.....	5
2.4	Vegetation.....	5
2.5	Tierwelt.....	5
2.6	Landschafts-, Ortsbild.....	6
2.7	Mensch.....	6
2.8	Besonders geschützte Bereiche.....	6
3	Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	7
3.1	Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt.....	7
3.2	Verlust und Störung vorhandener Lebensräume.....	7
3.3	Veränderung des natürlichen Geländes.....	7
3.4	Landschafts-, Ortsbild.....	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.....	8
5	Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen* (Anlage 1).....	9
6	Artenschutzrechtliche Behandlung.....	10
6.1	Bestand.....	10
6.2	Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten.....	12
6.3	Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten.....	12
6.4	Wirkung des Vorhabens.....	12
6.5	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
6.6	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
	Quellenverzeichnis.....	14
	Gesetzliche Grundlagen.....	15

1 Beschreibung der Planung

Der Markt Werneck beabsichtigt für den Gemeindeteil Vasbühl nordöstlich des Siedlungsgebiets auf Teilflächen der Flurnummer 243 und 252 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für Dorfgebietsflächen nach § 5 BauNVO.

Hierzu wurde durch den Marktgemeinderat Werneck am 08.05.2018 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienhauses auf Teilflächen der Flurstücke 243 und 252 der Gemarkung Vasbühl.

Das Areal ist derzeit Ackerland nordöstlich der bestehenden Siedlungsbebauung des Ortsteils, daher erfolgt derzeit eine Beurteilung nach § 35 BauGB. Neubauten wären derzeit unzulässig, da die potenzielle Baufläche außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Vasbühl liegt.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des künftigen Wohnhauses zu schaffen, beabsichtigt der Markt Werneck eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen um die Teilflächen der Flurstücke Fl. Nr. 243 und 252 dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Vasbühl zuzuordnen.

Eine Bebauung des Grundstücks ist unter der Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Mit der Einbeziehungssatzung kann Bauland für den geringen örtlichen Eigenbedarf in Vasbühl geschaffen werden.

Durch den direkten Anschluss der MD-Flächen an die westlich bereits festgesetzten MD-Flächen und der damit verbundenen Umlegung des bestehenden landwirtschaftlichen Weges greift die verfahrensgegenständliche Einbeziehungssatzung für Teilflächen der Flurnummern 243 und 252 auch in den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung für Grundstück Fl.Nr. 242 und 252 (Teilflächen) ein und ist somit in Teilbereichen mit zu ändern.

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Festsetzungen der verfahrensgegenständlichen Satzung sowie nach § 34 BauGB.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt nordöstlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Vasbühl. Nördlich und östlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Westlich und südwestlich grenzen die Siedlungsflächen Vasbühls an. Südöstlich verläuft die von-Münster-Straße, die Staatsstraße St 2277 an. Die Zufahrt des Grundstücks erfolgt über die südwestliche Grundstücksecke, von der St.-Jakobus-Straße.

In den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung werden Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 243 und 252, Gemarkung Vasbühl im Landkreis Schweinfurt, einbezogen. Das Planungsgebiet befindet sich in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Wern-Lauer-Hochfläche an.

Entsprechend § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist es Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und

3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Verfahrensgegenständlich wird eine solche entsprechende Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt, somit sind die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Bebauung des Grundstücks ist unter der Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Es handelt sich im Falle des vorliegenden Geltungsbereichs um eine klassische Ortsrandabrundung, die einen Lückenschluss zwischen der westlichen und der südlichen Bebauung darstellt. Außerdem ist eine entsprechende städtebauliche Entwicklung bereits im Flächennutzungsplan des Marktes Werneck für den Gemeindeteil Vasbühl verankert, der bereits Mischgebietsflächen in entsprechender Ausdehnung darstellt. Des Weiteren sind durch die verfahrensgegenständliche Bauleitplanung keine UVPG-pflichtigen Vorhaben begründet, sondern es werden vielmehr Nutzungen entsprechend § 5 BauNVO ermöglicht. Aufgrund der unmittelbaren Nähe bzw. direkter Nachbarschaft bestehender Wohnhäuser bzw. siedlungstypischer Nutzungen sind keine UVPG-pflichtigen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs begründet. Außerdem sind durch die Planung keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen, da innerhalb sowie im Umfeld des Geltungsbereichs keine entsprechenden Flächen vorhanden sind.

2 Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

Das Planungsgebiet befindet sich nordöstlich der Siedlungsbebauung von Vasbühl in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Wern-Lauer-Hochfläche im Bereich der Wern-Lauer-Platte an.

Die Fläche des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst 2.585 m² (inkl. Grünflächen, Ausgleichsflächen und landwirtschaftlichem Weg) und wird gegenwärtig als Ackerfläche sowie Streuobstwiese genutzt. Darüber hinaus befinden sich südlich außerhalb des Geltungsbereichs aktuell Hecken- und Strauchstrukturen.

2.1 Relief, Gestein, Böden

Die Geltungsbereichsflächen liegen im Bereich der Mainfränkischen Platten, wobei der vorhandene Untergrund vorherrschend aus (Para-) Braunerde, gering verbreitet Pseudogley- (Para-) Braunerde aus (grusführendem) Normallehm bis Schluff (Lösslehm) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), besteht. Darunter findet sich meist Unterer Keuper- /Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein, nach SO überwiegend Sandstein.

Der Untergrund erschwert die Versickerung von Niederschlägen vor Ort.

2.2 Klima, Luft

Das Klima der Wern-Lauer-Hochfläche ist insgesamt als mild-gemäßigt bis warm-kontinental, mit ca. 550-650 mm durchschnittlichem Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von ca. 8-9 °C, zu beschreiben. Es handelt sich um eine ausgesprochen trockene Region. Die vorwiegende Windrichtung ist West bis Südwest. Es handelt sich nicht um ein Kaltluftentstehungs- bzw. Kaltluftammelgebiet.

2.3 Wasserhaushalt

Die natürliche Entwässerung erfolgt derzeit zum tiefsten Punkt, im Süden des Plangebietes hin, dem Geländeverlauf folgend. Durch die leicht südlich exponierte Lage der Fläche liegt bei mittleren hydrologischen Verhältnissen die Grundwasserfließrichtung von Nord nach Süd. Das Wasser folgt dem Geländeverlauf und versickert oberflächlich. Der räumliche Geltungsbereich berührt keinen Bereich zu Grundwasserversickerung, kein Trinkwasserschutzgebiet, kein Wasserschutzgebiet und kein Heilquellenschutzgebiet.

2.4 Vegetation

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt nordöstlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Vasbühl.

Die Fläche des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst 2.585 m² (inkl. Grünflächen, Ausgleichsflächen und landwirtschaftlichem Weg) und wird gegenwärtig als Ackerfläche sowie Streuobstwiese genutzt. Darüber hinaus befinden sich südlich außerhalb des Geltungsbereichs aktuell Hecken- und Strauchstrukturen.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

der typische Waldmeister-Buchenwald.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

2.5 Tierwelt

Durch das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Hemhofen-Zeckern wurde am 07.08.2018 eine Begehung des Plangebiets durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden in einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Baugrundstück Flurnummer 243 an der St.-Jakobus-Straße in 97440 Vasbühl zusammengefasst. Diese ist vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen.

Es wurden die Vorkommen und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Feldhamster, Vögel und Fledermäuse geprüft.

Ein Vorkommen von Hamstern wurde durch den Biologen ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit europäischen Vogelarten wurden vor allem Rauchschwalben, Kohlmeisen und ein Hausrotschwanz gesichtet. Es handelt sich also um durchaus typische Tierarten der Siedlungsränder. Fledermäuse konnten nicht entdeckt werden, dennoch handelt es sich um einen durchaus typischen Lebensraum. Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlungsbebauung, ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsränder zu rechnen.

Erfahrungsgemäß sind hier ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen. Dennoch werden keine nachhaltig negativen Einflüsse auf die Tierwelt, bes. Vogelwelt und Fledermäuse, erwartet.

Die Flächen werden gegenwärtig als Ackerflächen bzw. als Streuobstwiese genutzt.

Die bestehenden Heckenstrukturen südlich außerhalb des Geltungsbereichs sowie der Großteil der bestehenden Streuobstwiese, die potentiell als Lebensraum für Hecken- und Bodenbrüter dienen, bleiben erhalten und werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

2.6 Landschafts-, Ortsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die umgebende nördlich und östlich angrenzende freie Feldflur
- die bestehenden Grünstrukturen

Das Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die westlich und südwestlich vorhandene Siedlungsbebauung
- die südlich verlaufende Staatsstraße St 2277
- die bestehenden Grünstrukturen
- die umgebende nördlich und östlich angrenzende freie Feldflur

2.7 Mensch

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell als Ackerflächen bzw. Streuobstwiese genutzt und sind nur von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung. Der bestehende landwirtschaftliche Weg, der verfahrensgegenständlich um verlegt wird, wird kaum genutzt, sondern lediglich ab und an durch Anlieger für An- und Abfahrten benutzt. Diese Funktion bleibt, bei verändertem Verlauf, erhalten.

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Mit daraus resultierenden Lärm, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere durch Düngung mit Festmist oder Gülle, mit Spritznebel bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit erhöhtem Lärmpegel und Staubentwicklung bei Erntearbeiten muss gerechnet werden.

2.8 Besonders geschützte Bereiche

FFH- oder SPA-Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 der EU, kartierte Biotop- oder andere Schutzgebiete sind durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung nicht betroffen.

3 Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Im verfahrensgegenständlichen überplanten Geltungsbereich bestehen aktuell vor allem Ackerflächen sowie eine Streuobstwiese, die teilweise für die Umverlegung des landwirtschaftlichen Graswegs herangezogen werden. Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden die Lagerflächen zukünftig als Dorfgebietsflächen nach § 5 BauNVO festgesetzt.

Hierbei wird darauf geachtet, dass der zukünftig mögliche Versiegelungsgrad so gering als möglich gehalten wird. Für die GRZ wird 0,35 festgesetzt.

3.1 Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt

Die wesentlichen negativen Auswirkungen des Dorfgebiets auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

Versiegelung und Überbauung

Verlust und Störung vorhandener Lebensräume

Veränderung des natürlichen Geländes

Die maßgeblichen Beeinflussungen treten durch Versiegelungen auf, u.a. durch:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden – Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelleistungen des Bodens
- Inaktivierung von Bodenleben – Verlust von Lebensraum
- Potentielle Abflussverstärkung des Niederschlagswassers, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate

3.2 Verlust und Störung vorhandener Lebensräume

Durch das Plangebiet gehen der Natur etwa 1.247 m² (947 m² MD-Fläche + 300 m² landwirtschaftlicher Weg) Fläche verloren.

Ein Gefährdungspotential seltener oder gefährdeter Pflanzen- und Tierarten ist sehr gering bis nicht vorhanden einzustufen.

3.3 Veränderung des natürlichen Geländes

Im Zuge geplanter Bebauung entstehen voraussichtlich geringfügige Veränderungen der Oberflächengestaltung des natürlichen Geländes.

3.4 Landschafts-, Ortsbild

Das Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die westlich und südwestlich vorhandene Siedlungsbebauung
- die südlich verlaufende Staatsstraße St 2277
- die bestehenden Grünstrukturen
- die umgebende nördlich und östlich angrenzende freie Feldflur

Durch die neue Nutzung kann es zu geringfügigen Veränderungen des Ortsbildes, seiner Eigenart und Vielfalt kommen. Durch private Pflanzmaßnahmen soll eine Einbindung in die angrenzende freie Feldflur erreicht werden. Es handelt sich lediglich um die Einbeziehung von Teilflächen der Flurnummern 243 und 252 zur Errichtung eines Wohnhauses. Der Ortsrand wird dabei um einige Meter versetzt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die Planunterlagen zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehen aus einer Planzeichnung, einer Begründung, einer Begründung zur Grünordnung, einer Ausgleichsberechnung, der naturschutzfachlichen Stellungnahme sowie einem Umweltbericht, deren Inhalt vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen ist.

Maßnahmen zur Eingrünung und zum Erhalt bestehender Grünstrukturen sind innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Festsetzung einer Erhaltungspflicht für bestehende Grünstrukturen sowie einer privaten Heckenpflanzung als Ortsrandeingrünung.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden sowie Eingriffswirkungen auf den Naturhaushalt gemindert:

- Die Versiegelung ist zu minimieren.
- Festsetzung einer nördlichen Eingrünung
- Bei den Pflanzgeboten wird ausschließlich auf eine standortheimische, autochthone Pflanzenauswahl gedrungen, um heimischer Flora und Fauna günstigere Lebensbedingungen zu ermöglichen.
- Erhaltung bestehender Baumstrukturen im Nordosten und Osten des Geltungsbereichs sowie südlich außerhalb des Geltungsbereichs
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz

5 Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen* (Anlage 1)

*in Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003)

Bewertung der Eingriffsfläche

Die Eingriffsflächen besitzen, aufgrund der Bestandsaufnahme, folgende Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild:

Kategorie	Flächengröße in m ²	Anteil an Gesamtfläche
B I oben	979	78,5%
B II oben	60	4,8%
B III unten	208	16,7%

Bewertung des Eingriffs

Die Eingriffsflächen werden der Eingriffskategorie Typ B* zugeordnet.

(Dorfgebietsflächen, geringer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)

Die Eingriffswirkungen werden durch

- Bepflanzungen mit ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölzen
- Minimierung der Versiegelung
- Festsetzung einer nördlichen Eingrünung
- Erhaltung bestehender Baum Strauchstrukturen

gemindert.

Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs

Der Eingriffsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 2.585 m²

Eingriffsschwere: Gebietstyp B geringer Versiegelungsgrad)

Bestandsflächen	Flächengröße in m ²	Eingriffsschwere MD ≤ 0,35	Kategorisierung
landwirtschaftlicher Grasweg	162	B	I oben
Ackerfläche	817	B	I oben
Hecken- und Feldgehölz	60	B	II oben
Streuobstwiese mit 3 Obsthochstämmen	208	B	III unten

Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Anlage 1)

Kategorie	mögl. Faktor	Flächengröße in m ²	Faktor	Flächenbedarf in m ²
Kategorie B I oben	0,2 - 0,5	979	0,3	294
Kategorie B II oben	0,5 - 0,8	60	0,7	42
Kategorie B III unten	1,0 - 3,0	208	1	208
Gesamt:				544

begründet durch den Anteil von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden.

- Minimierung der Versiegelung
- Festsetzung einer nördlichen Eingrünung
- Erhaltung bestehender Baumstrukturen

Nachweis des Ausgleichs (Anlage 1)

Ausgleichsfläche A1– auf einem Teilstück der Flurnummer 243 der Gemarkung Werneck

Bestand:	Ackerland
Entwicklungsziel:	Entwicklung eines extensiven Gras- und Krautsaums, Pflanzung von Obstbäumen
Maßnahmen:	Einsaat der Fläche mit Regio-Saatgut RSM 8.1 Variante 1 Pflanzung von Obstbäumen, 1 – 2 malige Mahd, erster Mähzeitpunkt Mitte bis Ende Juni

Mit den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt, sowie die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen angewandt.

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat der Markt Werneck mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni des auf die Pflanz- und Ansaatzeit folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffung mit Protokoll erfolgt.

Im Zusammenhang mit Bau- und Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken-, Höhlen- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

6 Artenschutzrechtliche Behandlung

6.1 Bestand

Die Fläche des Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB umfasst 2.585 m² (inkl. Grünflächen, Ausgleichsflächen und landwirtschaftlichem Weg) und wird gegenwärtig als Ackerfläche sowie Streuobstwiese genutzt. Darüber hinaus befinden sich südlich außerhalb des Geltungsbereichs aktuell Hecken- und Strauchstrukturen.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

der typische Waldmeister-Buchenwald.

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

Durch das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie, Hemhofen-Zeckern wurde am 07.08.2018 eine Begehung des Plangebiets durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden in einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Baugrundstück Flurnummer 243 an der St.-Jakobus-Straße in 97440 Vasbühl zusammengefasst. Diese ist vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen.

Es wurden die Vorkommen und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf Feldhamster, Vögel und Fledermäuse geprüft.

Ein Vorkommen von Hamstern wurde durch den Biologen ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit europäischen Vogelarten wurden vor allem Rauchschwalben, Kohlmeisen und ein Hausrotschwanz gesichtet. Es handelt sich also um durchaus typische Tierarten der Siedlungsränder. Fledermäuse konnten nicht entdeckt werden, dennoch handelt es sich um einen durchaus typischen Lebensraum. Genaue Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich nicht vor.

Aufgrund der Lage am Rand der Siedlungsbebauung, ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsränder zu rechnen.

Erfahrungsgemäß sind hier ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen. Dennoch werden keine nachhaltig negativen Einflüsse auf die Tierwelt, bes. Vogelwelt und Fledermäuse, erwartet.

Die Flächen werden gegenwärtig als Ackerflächen bzw. als Streuobstwiese genutzt.

Die bestehenden Heckenstrukturen südlich außerhalb des Geltungsbereichs sowie der Großteil der bestehenden Streuobstwiese, die potentiell als Lebensraum für Hecken- und Bodenbrüter dienen, bleiben erhalten und werden mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Im Zusammenhang mit Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Artenschutz- Gehölzbeseitigung und Bodenarbeiten

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken-, Höhlen- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen.

Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

6.2 Nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützte Arten

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten sind nicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass ubiquistische Tierarten der Feldflur und der Siedlungsränder anzutreffen sind. Dennoch werden keine nachhaltig negativen Einflüsse auf die Tierwelt, bes. Vogelwelt und Fledermäuse, erwartet.

6.3 Nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten

Potentiell handelt es sich um Lebensraum für Arten der Siedlungsränder und der angrenzenden freien Feldflur. Es lässt sich kein nachhaltig negativer Einfluss auf die Vogelwelt erkennen.

6.4 Wirkung des Vorhabens

Durch den Verlust der Flächen sind keine schützenswerten Pflanzenarten betroffen. Auf die Tierwelt wird sich der Verlust der Flächen ebenfalls nicht nachhaltig negativ auswirken.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Schwerpunkte der Maßnahmen liegen in der Schaffung von Ersatz- und Rückzugslebensräumen für die vorhandenen Arten.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden.
- Minimierung der Versiegelung
- Festsetzung einer nördlichen Eingrünung
- Festsetzung eines Erhaltungsgebots für bestehende Baumstrukturen
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz

6.6 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt wird aufgrund der Maßnahme kaum gestört. Die geplante Eingrünung im Norden sowie die Ausgleichspflanzung von Obstbäumen im direkten Anschluss verbessern die Situation der Tier- und Pflanzenwelt langfristig.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinien und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tierarten können vermieden werden, wenn die Konflikt vermeidenden Maßnahmen bei der Verwirklichung des Vorhabens ergriffen werden:

Im Zusammenhang mit Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Artenschutz- Gehölzbeseitigung und Bodenarbeiten

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt bestehender Strauch-, Baum- und Heckenvorkommen hat außerhalb der Brutzeit von Hecken-, Höhlen- und Bodenbrütern stattzufinden und zwar von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen.

Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

Quellenverzeichnis

BAYERNATLAS (2017): Geoportal Bayern. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?X=5421649.25&Y=4459462.00&zoom=3&lang=de&topic=ba&bgLayer=at-kis&catalogNodes=122> (Abrufdatum 26.09.2018)

BLFD (2014): Bayerischer Denkmal-Atlas. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
URL: <http://www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denk malliste/bayernviewer/> (Abrufdatum 26.09.2018)

FIN-WEB (2015): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (Abrufdatum 26.09.2018)

LEK (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön. Regierung von Unterfranken
URL: <http://info.main-rhoen.de/> (Abrufdatum 26.09.2018)

LFU (2011): Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns als Beitrag zur Biodiversität – 4 Mainfränkische Gäulandschaft. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Gesetzliche Grundlagen

BAYBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523)

BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

PLANZV 90, vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Würzburg, 09.10.2018
geändert und ergänzt, 11.12.2018

Anerkannt:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Markt Werneck

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Baumgartl, 1. Bürgermeisterin